

## **Anhang E2 zu FMA-Richtlinie 2015/3 - Gliederung und Inhalt des Revisionsberichtes**

1.	Zusammenfassung der ReVISIONsergebnisse (Zahlungsinstitut und Konzern) .....	3
1.1	Wesentliche Eigenheiten .....	3
1.1.1	Haupttätigkeit .....	3
1.1.2	Einseitig gelagerte Geschäftsbereiche.....	3
1.1.3	Massgebliche Aktionäre .....	3
1.1.4	Abhängigkeiten.....	3
1.1.5	Organgeschäfte.....	3
1.1.6	Personalbestand .....	3
1.1.7	Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung.....	3
1.1.8	Beteiligungen .....	4
1.1.9	Änderungen in der Geschäftstätigkeit .....	4
1.2	Beanstandungen, Einschränkungen, wesentliche Feststellungen und Empfehlungen.....	4
1.2.1	Beanstandungen .....	4
1.2.2	Einschränkungen (Unmöglichkeit, einen Tatbestand zu würdigen) .....	4
1.2.3	Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen .....	4
1.3	Beanstandungen, Einschränkungen, wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des Vorjahres .....	4
1.3.1	Beanstandungen des Vorjahres.....	4
1.3.2	Einschränkungen des Vorjahres .....	4
1.3.3	Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des Vorjahres .....	4
2.	Zahlungsinstitut .....	5
2.1	Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
2.1.1	Juristische Person .....	5
2.1.2	Sitz und Hauptverwaltung.....	5
2.1.3	Organisation.....	5
2.1.4	Qualifizierte Beteiligte.....	6
2.1.5	Enge Verbindungen.....	6
2.1.6	Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates .....	6
2.1.7	Anfangskapital.....	6
2.2	Geschäftstätigkeit.....	7
2.2.1	Eigenmittel .....	7
2.2.2	Sicherungsanforderungen .....	7
2.2.3	Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen.....	7
2.2.4	Auslagerung von Aufgaben .....	7
2.2.5	Inanspruchnahme von Agenten .....	7
2.2.6	Haftung .....	7
2.2.7	Verpflichtung zur externen Revision .....	7
2.2.8	Zahlungsinstituts-Geheimnis .....	7
2.2.9	Zweigstellen und Repräsentanzen/Agenturen.....	7

2.3	Geschäftsbericht .....	7
2.3.1	Jahresbericht.....	7
2.3.2	Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Mittelflussrechnung .....	7
2.4	Übrige Vorschriften.....	9
2.4.1	Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften.....	9
2.4.2	Vorschriften der Schweizer Nationalbank .....	9
2.4.3	Standesregeln .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.4.4	Wesentliche Korrespondenz, Massnahmen und Vorschriften der FMA und anderer Behörden.....	9
2.4.5	Sonstige einzuhaltende Vorschriften.....	9
3.	Konsolidierte Überwachung.....	9
3.1	Konsolidierungskreis .....	9
3.1.1	Liste der konsolidierten Beteiligungen mit Angabe der Revisionsstellen .....	9
3.1.2	Liste der nichtkonsolidierten Beteiligungen (Angabe der Gründe für die Nichtkonsolidierung).....	9
3.1.3	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.....	9
3.2	Organisation und Führung .....	9
3.2.1	Angemessenheit der Konzernorganisation und Durchsetzung der für den Konzern erlassenen Führungsgrundsätze, unter besonderer Berücksichtigung von nicht in die Konsolidierung einbezogenen Beteiligungen .....	10
3.2.2	Missbrauch von Konzerngesellschaften zur Umgehung liechtensteinischer Gesetze und Standesregeln .....	10
3.2.3	Risikovorsorge im Konzern.....	10
3.2.4	Gewähr der Konzernleitung, für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zu sorgen.....	10
4.	Erklärungen und Zeichnungen des vorliegenden Revisionsberichts.....	10

## **1. Zusammenfassung der Revisiionsergebnisse (Zahlungsinstitut und Konzern)**

### **1.1 Wesentliche Eigenheiten**

#### **1.1.1 Haupttätigkeit**

Die Revisionsstelle nimmt in diesem Abschnitt mindestens zu den folgenden Punkten Stellung und erläutert die Entwicklung seit dem letzten Revisionsbericht:

- Rechtsform / Mitgliedschaften bei Börsen
- Bilanzstruktur
- Ertragsstruktur
- Stellungnahme zur Geschäftsentwicklung
- Statuten
- Geschäftsreglement
- Angewandter Rechnungslegungsstandard
- Kerngeschäft
- Kernmärkte
- IT-Applikationen

#### **1.1.2 Einseitig gelagerte Geschäftsbereiche**

#### **1.1.3 Massgebliche Aktionäre**

Die Revisionsstelle führt Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 5% auf. Bei einer nicht konsolidiert beaufsichtigten Gruppe werden relevante Informationen, die auf das Zahlungsinstitut Einfluss haben, angeführt.

#### **1.1.4 Abhängigkeiten**

Die Revisionsstelle nennt wesentliche Abhängigkeiten und beurteilt die entsprechenden Risiken für das Zahlungsinstitut.

#### **1.1.5 Organgeschäfte**

#### **1.1.6 Personalbestand**

Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Entwicklung des Personalbestandes seit dem letzten Revisionsbericht. Dabei hält sie mindestens die Anzahl der Mitarbeitenden in Köpfen sowie teilzeitbereinigt (inkl. der entsprechenden Vorjahresangaben) fest. Im Weiteren erläutert sie Personalfluktuationen, Abgänge von Schlüsselpersonen ausserhalb der Geschäftsleitung sowie fehlenden Stellvertretungsregelungen.

#### **1.1.7 Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung**

Die Revisionsstelle nimmt zu Veränderungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Stellung und beurteilt dessen fachliche Qualifikation. Sie nimmt dabei Stellung, ob die personellen Veränderungen der FMA ordnungsgemäss gemeldet wurden.

Im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Ausschüssen, welche der Verwaltungsrat gebildet hat. Dabei beurteilt sie, ob die darin vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen.

#### **1.1.8 Beteiligungen**

Die Revisionsstelle gibt an, welche Beteiligungen das Zahlungsinstitut hält und ob eine konsolidierte Jahresrechnung erforderlich ist. Weiter sind hier Informationen über allfällig gehaltene Zweckgesellschaften (SPVs) wiederzugeben.

#### **1.1.9 Änderungen in der Geschäftstätigkeit**

Die Revisionsstelle beurteilt hier die eingegangenen Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit. Insbesondere berücksichtigt sie die Zielmärkte, die Expansionsabsichten, die erwarteten Volumina sowie die Produkte und Dienstleistungspalette. Dabei informiert die Revisionsstelle auch über strategische Entscheide, welche gefällt, aber noch nicht umgesetzt wurden.

### **1.2 Beanstandungen, Einschränkungen, wesentliche Feststellungen und Empfehlungen**

#### **1.2.1 Beanstandungen**

Die Revisionsstelle nennt hier die Beanstandungen und erläutert sie. Sie setzt eine Frist zur Bereinigung und verweist auf die detaillierten Ausführungen im Revisionsbericht. Im Weiteren informiert die Revisionsstelle über Benachrichtigungen gemäss Art. 40 Abs. 2 ZDG.

#### **1.2.2 Einschränkungen (Unmöglichkeit, einen Tatbestand zu würdigen)**

#### **1.2.3 Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen**

Die Revisionsstelle nennt hier die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen, welche sie erläutert. Sie setzt einen Umsetzungstermin zur Bereinigung und verweist auf die detaillierten Ausführungen im Revisionsbericht. Zusätzlich führt sie hier weitere dem Zahlungsinstitut zugestellte Dokumente an (z.B. Management Letter).

### **1.3 Beanstandungen, Einschränkungen, wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des Vorjahres**

#### **1.3.1 Beanstandungen des Vorjahres**

Die Revisionsstelle berichtet über die Überprüfung der im Vorjahr gesetzten Fristen und führt allfällige Stellungnahmen des Zahlungsinstituts an.

#### **1.3.2 Einschränkungen des Vorjahres**

#### **1.3.3 Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des Vorjahres**

Die Revisionsstelle berichtet über die Überprüfung der im Vorjahr empfohlenen Fristen und führt allfällige Stellungnahmen des Zahlungsinstituts an.

## **2. Zahlungsinstitut**

### **2.1 Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **2.1.1 Juristische Person**

Hier ist eine Stellungnahme hinsichtlich der Rechtsform abzugeben. Auch ist die Firma auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen (z.B. hinsichtlich Art. 16 BankG).

#### **2.1.2 Sitz und Hauptverwaltung**

#### **2.1.3 Organisation**

Die Revisionsstelle berichtet insbesondere über die Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 9 ZDG.

Auch ist insbesondere zur Datensicherheit zu mindestens folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Vertrauliche Daten und die davon betroffenen Systeme und Speichermedien sind bekannt, aus Risikoversicht beurteilt, durch risikoorientierte Sicherheitsmassnahmen abgedeckt und durch organisatorische und technische Massnahmen angemessen geschützt.
- Alle Personen (Mitarbeitende und Dritte) mit Zugang zu vertraulichen Daten sind informiert, geschult und werden angemessen überwacht.
- Der physische Zugang zu Lokalitäten und der logische Zugang zu Systemen (inkl. Drucker), Netzwerken und Datenträgern ist auf autorisierte Personen beschränkt und wird überwacht.
- Archivierte Daten, Datenträger und Dokumente unterliegen einem Zutritts- und Zugriffsschutz.

##### **2.1.3.1 Führung**

Die Revisionsstelle berichtet insbesondere über die Einhaltung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit.

Sie nimmt über die Aufgaben des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Stellung, z.B. mittels Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle.

##### **2.1.3.2 Unternehmenssteuerung**

Die Revisionsstelle berichtet hier insbesondere über die Gesetzmässigkeit der Statuten und Reglemente.

##### **2.1.3.3 Organisationsstruktur**

Die Revisionsstelle berichtet insbesondere über Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Funktionieren der inneren Organisation.

In diesem Kapitel ist insbesondere zur EDV Stellung zu nehmen.

##### **2.1.3.4 Risikomanagement**

Die Revisionsstelle hat insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Risikopolitik
  - Risikoarten, die aufgrund der Risikopolitik für das Zahlungsinstitut relevant sind

- gesamthaft eingegangene Risiken
- Umgang mit Cross-Border-Risiken
- Risikomanagement und Risikokontrolle
  - Erfüllung der Überwachungs- und Kontrollfunktionen der für folgende Aufgaben zuständigen Einheiten, deren Unabhängigkeit und organisatorische Eingliederung:
    - Messung der Risiken
    - Limitenüberwachung
    - Prüfung der verwendeten Modelle und Verfahren und deren korrekte Anwendung
    - Integrität der Input-Daten
    - Risikoverteilung
    - Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat

#### **2.1.3.5 Interne Kontrollmechanismen**

Hier ist zu den internen Kontrollmechanismen (z.B. internes Kontrollsystem, interne Revision) Stellung zu nehmen.

#### **2.1.4 Qualifizierte Beteiligte**

Die Revisionsstelle nimmt hier Stellung zu Aktionären mit einer Beteiligung von mehr als 5%. Sie erläutert wesentliche Veränderungen im Aktionariat. Zudem nimmt die Revisionsstelle Stellung zu den qualifiziert Beteiligten des Zahlungsinstituts im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZDG auch unter Berücksichtigung des Anhang 8 BankV.

#### **2.1.5 Enge Verbindungen**

Hier ist über enge Verbindungen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. e ZDG zu berichten. Dabei ist auch auf Unvereinbarkeit im Sinne des Art. 20 Abs. 1 BankG Rücksicht zu nehmen und darüber zu berichten.

#### **2.1.6 Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates**

Hier ist eine Stellungnahme über die Prüfung nach Art. 10 Abs. 1 Bst. f ZDG abzugeben.

Wenn das Zahlungsinstitut Teil einer im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppe bildet, ist hier auch darüber zu berichten, ob diese Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht und die Aufsichtsbehörde des Heimatlandes keine Einwände gegen die Errichtung eines Tochterunternehmens erhebt.

#### **2.1.7 Anfangskapital**

Hier ist zum Anfangskapital sowie zur Einhaltung des Art. 11 Abs. 4 sowie Art. 10 Abs. 1 Bst g EGG Stellung zu nehmen.

## **2.2 Geschäftstätigkeit**

### **2.2.1 Eigenmittel**

### **2.2.2 Sicherungsanforderungen**

Hier ist neben der Einhaltung der Vorschriften auch zu berichten, welche Variante gemäss Art. 13 ZDG, Art. 5 ZDV gewählt und wie diese umgesetzt wurde.

### **2.2.3 Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen**

### **2.2.4 Auslagerung von Aufgaben**

### **2.2.5 Inanspruchnahme von Agenten**

### **2.2.6 Haftung**

### **2.2.7 Verpflichtung zur externen Revision**

### **2.2.8 Zahlungsinstituts-Geheimnis**

### **2.2.9 Zweigstellen und Repräsentanzen/Agenturen**

Hier sind die Zweigstellen sowie die Repräsentanzen/Agenturen anzuführen und über die vorgenommenen Prüfungshandlungen bzw. die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten. Sofern sich die Zweigstelle im Ausland befindet, ist hier über besondere regulatorische Erfordernisse sowie deren Einhaltung ausführlich zu berichten.

## **2.3 Geschäftsbericht**

Es sind mindestens zu den folgenden Punkten Aussagen zu machen:

- Struktur der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Anhangs und allenfalls der Mittelflussrechnung
- Rentabilität (allenfalls in Bezug auf die Risikolage)
- Wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren und deren Ursachen
- Hinweis zu einer unklaren Darstellung der Jahresrechnung (formell und materiell)
- Budgetierung (Eckwerte, massgebende zugrunde liegende Annahmen, wesentliche Veränderungen gegenüber den effektiven Zahlen des Berichtsjahres etc.)

### **2.3.1 Jahresbericht**

Die Revisionsstelle hat darüber Auskunft zu geben, ob die Angaben des Jahresberichts in Einklang mit der Jahresrechnung stehen.

### **2.3.2 Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Mittelflussrechnung**

#### **2.3.2.1 Struktur der Bilanz**

An dieser Stelle sind insbesondere die folgenden Punkte zu kommentieren:

- Wesentliche Veränderungen von Bilanzpositionen
- Refinanzierung
- Entwicklung des Eigenkapitals und der Eigenmittel
- Wesentliche Veränderungen der Geschäftsentwicklung
- Würdigung der Entwicklung anhand von ausgewählten Kennzahlen

#### **2.3.2.2 Ausserbilanzgeschäfte**

Wesentliche Auffälligkeiten bei den Ausserbilanzgeschäften sind zu kommentieren.

#### **2.3.2.3 Kommentar Geschäftsentwicklung**

#### **2.3.2.4 Erfolgsrechnung**

Kommentar zu den wesentlichen Auffälligkeiten der Erfolgsrechnung.

#### **2.3.2.5 Anhang**

Kommentar zu den wesentlichen Auffälligkeiten des Anhangs.

#### **2.3.2.6 Mittelflussrechnung**

Die Revisionsstelle kommentiert die wesentlichen Auffälligkeiten der Mittelflussrechnung. Sollte das Zahlungsinstitut auf die Erstellung einer Mittelflussrechnung verzichten, so erläutert die Revisionsstelle hier, ob dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen erfolgt.

#### **2.3.2.7 Budgetierung**

Die Revisionsstelle nimmt hier Stellung:

- zur Angemessenheit des Instrumentariums zur finanziellen Planung und Steuerung des Instituts;
- zu den massgebenden zugrunde liegenden Annahmen des Budgets für das laufende Geschäftsjahr unter Angabe der wesentlichen Eckwerte des Budgets;
- zu wesentlichen Abweichungen der effektiven Zahlen des Berichtsjahres zum Vorjahresbudget.

#### **2.3.2.8 Weitere Angaben**

Ergänzend ist durch die Revisionsstelle zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Verhältnis der Aktiven im Ausland (ausschliesslich Schweiz) zu den Gesamttaktiven. Die Auslandsaktiven sind zu unterteilen in solche, deren Kapital und Erträge uneingeschränkt transferierbar sind, und andere
- Bestimmungen über die Kapitalausfuhr aufgrund des Währungsvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- Gesamtnominalbetrag des Beteiligungskapitals im Eigentum des Zahlungsinstituts, mit Angabe des Anschaffungspreises
- Gesamtnominalbetrag des belehnten Beteiligungskapitals des Zahlungsinstituts sowie der für den Ankauf solcher Aktien oder Anteilscheine gewährten Kredite



- Buchwerte der ertragslosen Wertschriften und Beteiligungen

## **2.4 Übrige Vorschriften**

### **2.4.1 Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften**

Die Revisionsstelle fasst das Ergebnis des Kontrollberichts des Berichtsjahres gemäss Sorgfaltspflichtgesetz über die Durchführung der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle für Zahlungsinstitute zusammen.

### **2.4.2 Vorschriften der Schweizer Nationalbank**

### **2.4.3 Wesentliche Korrespondenz, Massnahmen und Vorschriften der FMA und anderer Behörden**

Beispielsweise rechtskräftige Verfügungen der FMA, Auflagen, Beschränkungen, Einhaltung Vorschriften europäischer Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA etc.), Aufsichtsmassnahmen gegenüber oder Prüfungen von Gruppengesellschaften und sich daraus ergebende wesentliche Feststellungen oder Vereinbarungen mit Steuerbehörden (FATCA etc.).

### **2.4.4 Sonstige einzuhaltende Vorschriften**

## **3. Konsolidierte Überwachung**

Für die Konzernberichterstattung ist im Anschluss an die Kapitel 3.1 und 3.2 sinngemäss analog Kapitel 2 zu berichten. Dabei muss jedoch über folgende Punkte des Kapitels 2 nicht berichtet werden:

- Juristische Person
- Qualifiziert Beteiligte
- Anfangskapital
- Sicherungsanforderungen
- Vertrieb von E-Geld über Dritte und Inanspruchnahme von Agenten
- Zweigstellen und Repräsentanzen/Agenturen
- SPG

### **3.1 Konsolidierungskreis**

#### **3.1.1 Liste der konsolidierten Beteiligungen mit Angabe der Revisionsstellen**

#### **3.1.2 Liste der nichtkonsolidierten Beteiligungen (Angabe der Gründe für die Nichtkonsolidierung)**

#### **3.1.3 Veränderungen gegenüber dem Vorjahr**

### **3.2 Organisation und Führung**

- 3.2.1 Angemessenheit der Konzernorganisation und Durchsetzung der für den Konzern erlassenen Führungsgrundsätze, unter besonderer Berücksichtigung von nicht in die Konsolidierung einbezogenen Beteiligungen**
  - 3.2.2 Missbrauch von Konzerngesellschaften zur Umgehung liechtensteinischer Gesetze**
  - 3.2.3 Risikovorsorge im Konzern**
  - 3.2.4 Gewähr der Konzernleitung, für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zu sorgen**
- 4. Erklärungen und Zeichnungen des vorliegenden Revisionsberichts**

Die Revisionsgesellschaft sowie der leitende Revisor bestätigen Folgendes:

„Es liegt kein Sachverhalt vor, welcher die Unabhängigkeit der Revisionsgesellschaft sowie des leitenden Revisors gefährden könnte.

Im Weiteren können wir bestätigen, dass die Prüfdokumentation bzw. die Arbeitspapiere der FMA auf Anforderung innerhalb von zehn Arbeitstagen in Liechtenstein zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Revisionstätigkeit erfolgte in Einklang mit dem anwendbaren Recht.

Wir bestätigen, von dem Zahlungsinstitut bzw. der Gruppe alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 19 Abs. 2 ZGD erhalten zu haben.

Weiter bestätigen wir die Verteilung des Revisionsberichts gemäss Art. 39 Abs. 3 ZGD.

- Anhang 1: Risikoanalyse / Prüfstrategie
- Anhang 2: Kopie Geschäftsbericht
- Anhang 3: Kopie Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz